

# Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 106

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich  
(Deutsche und italienische Schweiz.)

## Sitzungsberichte

Gemeinsame Sitzung der 5 Fachverbände in Bern  
(S.L.V., A.C.S.R., F.V.V., Produzenten und Filmschaffende)  
vom 29. Dezember 1941:

Fürsprech Milliet, Präsident des Film-Verleiher-Verbandes hat im Auftrage der Berufsverbände ein tiefschürfendes Gutachten ausgearbeitet über die Frage, ob Verleiher und Theaterbesitzer ebenfalls unter den Bundesbeschluß über die Warenumsatzsteuer fallen und über die bereits erhobene Einfuhrgebühr von Fr. 97.— pro 100 kg hinaus noch weiterhin belastet werden können. Das Gutachten verneint die Frage, die zur Zeit bei den zuständigen Instanzen geprüft wird. Fürsprech Milliet wird beauftragt, mit den Steuerbehörden namens und im Auftrage der 5 Fachverbände die nötigen Verhandlungen zu führen.

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen *Organisations-Reglement für die Schweiz. Filmkammer* wird in Anwesenheit von Herrn Dr. Schwegler, dem Vertreter des SLV in der Filmkammer, eingehend beraten. Abänderungsanträge werden lediglich in bezug auf die Zusammensetzung der Kammer beschlossen. Da es sich um ein Provisorium handelt, wird der Wunsch ausgesprochen, den Reorganisations-Ausschuß bestehen zu lassen.

Weiterhin werden Fragen der Schweizerischen Filmwochen-schau, deren Betriebsrechnung und Budget, das Produktionsförde-rungsprogramm der Filmkammer, sowie die Organisation der Armee-Filmzensur in Bern besprochen.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 9. Januar 1942 in Bern  
(S.L.V. und F.V.V.):

Das Verhältnis der *Präsens-Film A.-G.* zur Schweizerischen Nationalspende betr. des Filmes «Landammann Stauffacher» wird geprüft und das Vorgehen der erstern, die als Beauftragte die Kinos mieten soll, als mit dem Interessenvertrag unvereinbar erklärt.

Von der Schließung des Kino Apollo in St. Moritz zu Gunsten des Scala-Theaters, das von Herrn Vincenz übernommen wurde, wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Die Ueber-

prüfung der bestehenden Film-Mietverträge soll an einer nächsten Sitzung geschehen.

Der SLV berichtet über unerquickliche und bis jetzt resultat-lose Verhandlungen mit der Vermieterin des Cinéma M. in Zürich. Man ist sich darüber einig, es nötigenfalls auf die äußersten Konsequenzen ankommen zu lassen.

Vorstands-Sitzung vom 16. Januar 1942:

In Sachen SUIISA werden das Vergleichsabkommen und der Ermächtigungsvertrag mit Abänderungen genehmigt. Die Mitglieder werden durch Rundschreiben über die Détails informiert.

Der Vorsitzende berichtet über die Verhandlungen der Pari-tätischen Kommission im Falle Roland, Zürich. In letzter Stunde ist zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen.

Der Beschluß der letzten gemeinsamen Sitzung der 3 Verbände, die Zahlungen an die Kinos für die Armeefilmzensur mit Wirkung ab 1. Januar 1942 einzustellen, wird sanktioniert.

Die provisorische Mitgliedschaft wird bestätigt für

- a) W. Häusler, Tonfilmtheater, Huttwil,
- b) B. Vincenz, Neue Scala, St. Moritz,
- c) Lichtspieltheater A.-G., Kosmos, Zürich (definitiv).

Die Absicht des Bundesrates, durch die Eidg. Preisbildungs-kommission eine Enquête über die Situation der Kinotheater vor-nehmen zu lassen, wird begrüßt. Den Mitgliedern wird empfohlen, den Beauftragten die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Weitere 16 Geschäfte mehr internen Charakters bedingen ein-gehende Diskussionen.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 20. Januar 1942  
(S.L.V. und F.V.V.):

In zwei Streitsachen zwischen Kinos und Verleihern wird eine gütliche Einigung erzielt.

Drei Beschwerden des Verleiherverbandes gegen diverse Kino-theater betreffend Bücherkontrolle finden ihre statutarische Er-ledigung.

In Sachen St. Moritz wird für die Prüfung der bestehenden Film-Mietverträge und die Festsetzung des Umfangs der Vertrags-übernahme eine Sonderkommission eingesetzt.

Eine Beschwerde der Neuen Etna-Film Co. A.-G. Zürich gegen Frau Morandini, Luzern, wegen Verletzung des Interessenver-trages, kann nicht erledigt werden und wird an das Inter-Verbands-gericht verwiesen.

W. L.

## Ein Gerichtsentscheid von prinzipiellem Interesse

In der Frage der *Aufbewahrungs- und Ablieferungspflicht von Auftragsfilmen* fällt das Handelsgericht des Kantons Zürich einen Entscheid von prinzipiellem Interesse, dem folgende Tatsachen zu Grunde lagen:

Die Produktionsfirma P. hatte im Jahre 1929 und in den fol-genden Jahren für die Firma O. verschiedene Filme — Negative und Kopien — herzustellen und zwar speziell einen Dokumentar-film und einen Werbefilm. Im Jahre 1940 verlangte die Be-steller-Firma von der Produktions-Firma die Auslieferung des ge-samten Filmmaterials inklusive Ausschnitte, welches jedoch teils bereits übergeben, größtenteils aber vernichtet worden war. Die Firma O. klagte im November 1940 die Firma P. auf Schaden-ersatz ein, mit der Begründung, die Beklagte sei verpflichtet ge-wesen, das Filmmaterial herzustellen, aufzubewahren und sodann der Klägerin zu übergeben, habe es aber weder aufbewahrt, noch übergeben, sondern vernichtet. Das Handelsgericht verwarf diese Forderung mit folgender Begründung, die wir auszugsweise den «Blättern für zürcherische Rechtsprechung» 1941, XI. Band, Nr.

19/20, Seite 308 ff., entnehmen, soweit sie von speziellem Inter-esse für die Produktionsfirmen ist:

«Die Klägerin nimmt den Standpunkt ein, sie habe die Auf-nahmen bestellt, folglich gehörten die *Negative* der Filme ihr. Sie spricht in diesem Zusammenhange davon, daß sie versucht habe, auf gütlichem Wege zu ihrem Eigentum zu kommen. Die Verwendung des Ausdruckes «Eigentum» ist wohl im landläufigen Sinne verwendet worden; denn Eigentum im Rechtssinne hätte die Klägerin selbstverständlich erst mit der Uebergabe erlangen kön-nen. Der Ausdruck «Eigentum» ist daher als Herausgabeanspruch zu verstehen.

Daß die Klägerin einen solchen Anspruch besitze, bestreitet jedoch die Beklagte mit der Begründung, daß die Herstellung der *Negative* nur der Beschaffung der Hilfsmittel für die Anfertigung der Kopien gedient habe und die Bestellung der Klägerin ja auf diese Kopien gerichtet gewesen sei.

Bei der Herstellung einer Photographie durch einen Photo-graphen ist es so, daß das Negativ dem Photographen verbleibt